§. 1.

DIe Rechtsführungen / welche ein Gerhab in der Verlassenschafft findet / müssen von jhme / so vil möglich / zu Ende gebracht werden; auch so dem Pupillen ein newer Rechts Handl zuestehet / er seye gleich Kläger / oder Beklagter / so solle er mit guetem Grundt darin verfahren / darbey in allweeg die Billigkeit der Sachen beobachten / vnd sich vorhero wol bedencken / vnd berathschlagen / ob es dem Pupillen nutzlicher seye / deß rechtlichen Außtrags zu erwarten / oder sich in der Güte zu vergleichen / vnd was dem Pupillen am nutzlichisten befunden wirdt / dasselbe ergreiffen.

§. 2. Gelangt die Sachen zu einem gütigen Vergleich / ist derselbe jederzeit auff der Obrigkeit ratification zu stellen / dero dann obligt / vor der Bekräfftigung zu sehen / ob der Vergleich zu deß Pupillen Nutzen angesehen / oder nicht.

§. 3. Was nun also das Recht / oder ein vom Gericht bestättigter Vergleich mit sich bringt / darauß ist der entstehende Gewinn / oder Verlust dem Pupillen zuezuaignen: Wo aber der Gerhab in einem / oder andern fall etwas verwahrloset / derentwegen ist er den Pupillen ohne Schaden zu halten schuldig.

§. 4. Wann ein Gerhab / wegen schwärer Rechtsführung / einen Curatorem in litem begehrt / soll jhme derselbe / gegen billicher Bestallung / zugeordnet werden / welcher sodann vmb die Rechtsführungen zu sorgen / vnd dieselben / neben denen andern Gerhaben / zu verantworten hat.

Der Dreyzehende Titul.

Wann mehr Gerhaben seyndt / wer die Verwaltung habe.

§. 1.

WAnn mehr Gerhaben zugleich verordnet / so seyndt sie alle / vnd jede sowol zur Verantwort- als Verwaltung verbunden.

§. 2. Wann aber die Gerhabschafft / vnd deren Verwaltung von der Obrigkeit abgetheilt worden / so ist ein jeder Gerhab / allein vmb seinen

nen jhme auffgetragenen Thail in Verantwortung zu stehen schuldig. Herentgegen / wann die Gerhaben selbst vnter sich die Verwaltung abgethailt / oder einer allein dieselbe übernommen hette / so seyndt die andere Gerhaben / welche die Gerhabschafft nit würcklich verwalten / darumben der Verantwortung nit entbunden / sondern derselben einen / als den andern weeg vnterworffen / jedoch mit diser Beschaidenhait / daß wann der Gerhab / so die Verwaltung führet / solcher Gerhabschafft halber ichtes schuldig verbleibet / welches mit gerichtlicher Execution einzubringen / selbige erstlich wider jhn geführt / vnd zum fall er nicht zahlhafft befunden wirdt / als dann erst wider die Mitgerhaben fürgenommen werden solle.

§. 3. Es mögen die Gerhaben ein vollmächtigen Anwalt / oder Verwalter zur administration der Gerhabschafft auff jhr Gefahr / jedoch mit vorwissen deß Gerichts / bestellen / welches anderer gestalt nicht darein verwilligen solle / als wann die Weitläuffigkeit der Gerhabschafft / oder andere erhöbliche Vrsachen / solches erfordern.

Der Vierzehende Titul.

Von Handlungen der Pupillen / ohne Verwilligung jhrer Gerhaben / oder der Obrigkeit.

§. 1.

Ein Pupill kan ohne Vorwissen / vnd Verwilligung seiner Gerhaben / nichts verkauffen / verpfänden / oder in andere weeg veräussern / noch sonsten einigen Contract eingehen / vnd wann es beschicht / so ist ein solche Handlung gantz nichtig / vnd vnkräfftig / auch derjenige / so mit dem Pupillen dergestalt gehandlet / das etwan dardurch empfangene Guet / jhnen / vnd jhren Gerhaben / sambt aller auffgehobenen Nutzung / Interesse, Vnkosten / vnd Schaden / widerumb zu ruck zu geben schuldig.

§. 2. Wann der Pupill durch solchen Contract einen Kauff- oder Pfandtschilling / oder auch sonsten Geld / oder Geldswerth empfangen / vnd dasselbe vnnutzlich verthan / verspilt / verlohren / oder sonsten übel angewendet / so ist er / vnd seine Gerhaben / das empfangene Geld / oder Geldswerth / wider zu bezahlen / oder herauß zu geben nicht schuldig / da es

aber